

Ratsherrn
Patrick Engels

geschaeftsfuehrer@afd-ratsfraktion-bottrop.de

Bottrop, 04.11.2024

**Ihre Haushaltsanfrage betr. „Straßenverkehrs- und
Straßennutzungsangelegenheiten“**

Sehr geehrter Herr Engels,

zu Ihrer o.g. Haushaltsanfrage kann ich Ihnen nachfolgende Antworten und
Informationen geben:

Zu den Fragen 1. u. 2.:

Das Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte gemäß §§ 29 und
46 StVO ist grundsätzlich in zwei zentrale Bereiche unterteilt. In den Bereich der
Anhörungen (A) und den Bereich der Genehmigungen (B).

Der Bereich der Anhörungen umfasst die Konsultation und Einbeziehung relevanter
Akteure und Institutionen, die von dem Transport räumlich (Durchfahrt des
Stadtgebietes) betroffen sind. In diesem Stadium wird geprüft, ob der geplante
Großraum- oder Schwertransport bestimmte öffentliche Interessen, beispielsweise
die Sicherheit auf Straßen oder den Schutz von Infrastruktur beeinträchtigen könnte.
Die Verkehrsbehörde der Stadt Bottrop tritt in diesem Zusammenhang als
Anhörungsstelle auf und wird diesbezüglich circa 3.600 Mal im Jahr um
entsprechende Stellungnahmen gebeten.

Im Bereich der Genehmigungen wird die eigentliche Entscheidung und Erteilung der
Erlaubnis für Transport bearbeitet. Hierbei handelt es sich um die rechtlich bindende
Genehmigung, die festlegt, unter welchen Bedingungen der Transport durchgeführt
werden darf. Die Verkehrsbehörde der Stadt Bottrop erteilt im Jahr aktuell circa 100
solcher Genehmigungen gegenüber den Transportdurchführenden.

Im Straßenverkehrsamt der Stadt Bottrop ist derzeit eine Stelle EG8 TVöD-V / A8 LBesG NRW eingerichtet, die mit zwei Kolleginnen jeweils halbtags besetzt ist. Auf dieser Stelle werden alle Funktionen als Anhörungsstelle und Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Zu den Fragen 3. u. 4.:

Seitens des Straßenverkehrsamtes werden keine eigenständigen Veranstaltungen im nennenswerten Umfang durchgeführt. Allerdings ist vor Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Raum eine Erlaubnis gemäß § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erteilen. Ggf. muss parallel dazu auch eine verkehrsrechtliche Anordnung bzw. Verkehrsmaßnahme (gem. § 45 StVO) angeordnet werden.

Bis einschließlich der Haushaltsplanung 2024 (Planung in 2023) wurden bei den Fallzahlen für Veranstaltungen die durch Veranstalter zu beantragenden und seitens der Behörde genehmigten Martinsumzüge nicht aufgeführt. Ab dem Jahr 2024 ff (Ist-Erhebung 2023) werden diese in die Planung mit aufgenommen.

Im Straßenverkehrsamt der Stadt Bottrop ist derzeit eine Stelle EG9c TVöD-V / A10 LBesG NRW eingerichtet und mit einer Vollzeitkraft besetzt.

Mit freundlichen Grüßen

